

Neuer Personalausweis ab dem 01. November 2010



Wie bereits in den Medien berichtet wurde, wird ab dem 01. November 2010 im Bundesgebiet der neue Personalausweis (nPA) in Kreditkartenform eingeführt.

Mit diesem nPA ist es künftig möglich, unter anderem über das Internet Versicherungen abzuschließen, in Online-Shops einzukaufen, Musik auf Ihren Computer zu laden oder auch Behördenvorgänge und andere Verwaltungsangelegenheiten bei Ämtern und Behörden zu erledigen.

Welche Funktionen hat der neue elektronische Personalausweis?

- **Checkkartengröße mit elektronischem Speicher**
Der nPA ist nur noch so groß wie eine Checkkarte (wie der Führerschein auch). In den Ausweis ist ein elektronisches Speichermedium (Chip) eingearbeitet, die Funktion ist kontaktlos. Der Chip enthält neben biometrischen Daten auch Ihre Personalien, die Sie im Rahmen der eID-Funktion nutzen können.
- **Biometrie-Funktionen**
Hierzu zählen Lichtbild und Fingerabdrücke. Dazu muss das Lichtbild frontal aufgenommen werden, sodass individuelle Parameter erkennbar sind. Außerdem können die Fingerabdrücke gespeichert werden. Das Speichern der Fingerabdrücke ist freiwillig, Sie können nur von Behörden und der Polizei ausgelesen werden.
- **Elektronische Identitätsnachweis (eID)**
Der sogenannte elektronische Identitätsnachweis (eID) auch als **Online-Ausweisfunktion** bezeichnet, ermöglicht es Ihnen, dass Sie sich im Internet ausweisen können. Hierzu benötigen Sie einen Kartenleser, der kontaktlos funktioniert, eine spezielle Bürgerclient-Software (kostenlos aus dem Internet) und Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Wenn nun ein Anbieter im Internet Ihre Personalien übermittelt haben will, benötigt er zunächst ein Zertifikat des Bundesverwaltungsamtes, das es ihm ermöglicht, die Daten des elektronischen Personalausweises zu nutzen. Die Daten werden aber in jedem Fall nur übertragen, wenn Sie zuvor zustimmen und Ihre PIN eingeben.
- **Qualifizierte elektronische Signatur**
Hierbei geht es nicht nur um die Identität wie bei der eID, sondern Sie können auf elektronischem Weg eine rechtsverbindliche Unterschrift leisten. Elektronische Post mit einer qualifizierten Signatur ist nicht nur wirksam unterschrieben, auch der Inhalt ist unveränderbar. Der Chip in Ihrem nPA ist vorbereitet, qualifizierte elektronische Signaturzertifikate zu speichern. Nähere Informationen erhalten Sie von einem Trustcenter.

Welche Unterlagen werden zum Beantragen eines nPA benötigt?

- Sie müssen weiterhin Ihren Ausweis **persönlich** beantragen. Bringen Sie dafür Ihren bisherigen Ausweis, Kinderausweis oder Reisepass mit.
- Wurde Ihr bisheriges Dokument nicht von uns ausgestellt benötigen wir von Ihnen eine Personenstandsurkunde (Familienstammbuch, Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde).
- Aufgrund der neuen Funktionen muss Ihr aktuelles **Passbild biometrietauglich** sein (die Fotostudios sind informiert).
- Im nPA können **Fingerabdrücke** gespeichert werden. Die Fingerabdrücke müssen gleich bei der Antragsstellung gescannt werden. Später ist es nicht mehr möglich die Fingerabdrücke zu speichern. Das Speichern der Fingerabdrücke ist **freiwillig**, überlegen Sie sich bitte ob Sie auf Ihrem neuen Personalausweis Ihre Fingerabdrücke speichern wollen. Es entsteht Ihnen kein Nachteil, wenn Sie auf das Speichern der Fingerabdrücke verzichten. Die Fingerabdrücke können nur von den berechtigten

Behörden ausgelesen werden und dienen der sicheren Identifikation. Im privaten Bereich zum Beispiel im Zusammenhang mit dem elektronischen Identitätsnachweis können Fingerabdrücke nicht genutzt werden.

Bearbeitungsdauer?

- Das herstellen Ihres nPA durch die Bundesdruckerei dauert ca. drei Wochen.
- Über das Fertigstellen des nPA werden Sie durch den sogenannten „PIN-Brief“ informiert. Der PIN-Brief wird an Ihre Wohnadresse gesendet. Falls wichtige Gründe vorliegen, kann der PIN-Brief auch an die ausstellende Behörde versendet werden.

Gebühr, Geltungsdauer:

- Der nPA kostet für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, er gilt sechs Jahre
- Für Personen über 24 Jahren beträgt die Gebühr **28,80 €** er gilt zehn Jahre

Änderungen:

- Der nPA kann nicht verlängert oder geändert werden. Falls sich z. B. der Familienname durch Eheschließung ändert, muss ein neuer Personalausweis beantragt werden.
- Änderungen sind nur bei **Wohnungswechsel** möglich
- Jederzeit kann die Funktion des **elektronischen Identitätsnachweises** ein- oder ausgeschaltet werden.
- Bei Ihrer Ausweisbehörde können Sie auch nachträglich eine **neue PIN** für Ihre eID-Funktion setzen.

Verlust:

- Den Verlust Ihres nPA müssen Sie bei Ihrem Bürgeramt anzeigen (Bearbeitungsgebühr 5 €)
- Falls die eID-Funktion eingeschaltet war müssen Sie diese unbedingt sperren lassen.
- Haben Sie Ihren nPA auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ausgestattet, müssen Sie diese separat über Ihr Trustcenter sperren lassen.

Weiter Information erhalten Sie unter:

- www.personalausweisportal.de
- www.ausweisnavigator.de
- www.bsi.bund.de
- Hotline: 0180 – 1 33 33 33 (3,9 Ct/Min Festnetz, 42 Ct/Min Mobil)

Ihr Bürgerbüro